

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 19. Juni 2024

Nr. 40/2024

---

Inhalt:

## Digitalisierungsleitlinie der Universität Siegen

Vom 18. Juni 2024

# **Digitalisierungsleitlinie**

## **der Universität Siegen**

Vom 18. Juni 2024

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) und des § 13 Hochschuldigitalverordnung (HDVO) hat die Universität Siegen die folgende Leitlinie erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Präambel
- § 2 Ziel und Einbettung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Bestimmungen für die Lehre
- § 5 Bestimmungen für Prüfungen
- § 6 Inkrafttreten

## § 1 Präambel

Das Rektorat der Universität Siegen erlässt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Hochschulgesetz (HG) und §§ 12 Absatz 1 Nr. 1, 13 Hochschuldigitalverordnung (HDVO) nachfolgende Digitalisierungsleitlinie, die das Ergebnis eines Bottom-up-Meinungsbildungsprozesses in den Fakultäten unter Einbeziehung der Expertise der Digital Didactics Experts, des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung sowie des Teams Digitale Lehre ist und einen verbindlichen Rahmen für den Einsatz digitaler Lehre setzt. Daneben ist sie eine Orientierungshilfe für diesbezügliche Entscheidungen durch die Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Siegen.

## § 2 Ziel und Einbettung

- (1) Die Universität Siegen hat sich unter dem Leitsatz „Zukunft menschlich gestalten“ fünf Qualitätsziele für den Bereich Studium und Lehre gesetzt, wobei u.a. folgende Zielformulierung konkrete Forderungen für den Lehr- und Studienbetrieb impliziert:

„Der Lehr- und Studienbetrieb ist so organisiert, dass ein kohärentes und in einem vorgegebenen Zeitrahmen studierbares Lehrangebot gewährleistet ist, was kontinuierlich weiterentwickelt wird. Gute Lehre zeichnet sich durch fachadäquate Lehr- und Prüfungsformen sowie Betreuungsangebote aus. Die Lehrorganisation ermöglicht individuelles Lernen und unterschiedliche Wege durch das Studium, sie fördert individuelle und diverse Bildungsverläufe und sie gewährleistet Chancengerechtigkeit durch Förderung und Unterstützung sowie den Ausgleich von Benachteiligungen.“<sup>1</sup>

- (2) Mit dieser Leitlinie wird der Rahmen für die Verwirklichung dieses Ziels unter dem Gesichtspunkt der Digitalität von Lehrangeboten bestimmt. Dabei gilt der Leitsatz, dass die Universität Siegen eine Präsenzuniversität ist, bei der Präsenzlehre insbesondere in der Studieneingangsphase der Regelfall ist.
- (3) Während das Land Nordrhein-Westfalen bereits Vorgaben zur Genehmigung digitaler Lehre und digitaler Prüfungen in der HDVO sowie zur Anrechenbarkeit auf das Lehrdeputat in der Lehrverpflichtungsverordnung gemacht hat, wird in dieser Leitlinie der zulässige Anteil digitaler Lehre geregelt.
- (4) Zunächst werden die Konzepte der Präsenz- und Digitallehre gemäß HDVO spezifiziert (§ 3). Anschließend werden Bestimmungen für die Umsetzung dieser Konzepte an der Universität Siegen dargelegt (§ 4).

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die HDVO definiert in § 12 zentrale Begriffe wie folgt:

1. Präsenzlehre:

Eine Lehrveranstaltung, die unter **gleichzeitiger physischer Präsenz** der Lehrenden und Lernenden **an einem Ort** stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes ausschließlich vor Ort unterstützt wird.

---

<sup>1</sup> Qualitätsziele der Universität Siegen, S. 6. Online verfügbar unter: [https://www.uni-siegen.de/start/die-universitaet/qualitaetsmanagement/strategie/qualitaetsziele/qualitaetsziele\\_uni\\_sie-gen\\_2023-08-07\\_final.pdf](https://www.uni-siegen.de/start/die-universitaet/qualitaetsmanagement/strategie/qualitaetsziele/qualitaetsziele_uni_sie-gen_2023-08-07_final.pdf)

Beispiel: Zur Präsenzlehre gehören Lehr-Lernaktivitäten, die z.B. im Hörsaal stattfinden und mittels Präsentationstechnik (Beamer, Foliensatz) unterstützt werden.

Um Präsenzlehre handelt es sich auch dann, wenn einzelne Unterrichtstermine nicht in Präsenz, sondern in der Form der Digitallehre durchgeführt werden und der Anteil an Unterrichtsterminen in Form der Digitallehre weniger als 25% beträgt. Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums werden auf den Zeitanteil von 25% nicht angerechnet.

Beispiel: Zum digital ermöglichten Selbststudium zählt beispielsweise das Abfilmen einer Vorlesung und das Einstellen in das Internet.

## 2. Digitallehre:

Eine **mittels Videokonferenztechnik** oder **anderen technischen Instrumenten ausschließlich online** stattfindende Lehrveranstaltung; Digitallehre in diesem Sinne ist:

### a) synchrone Digitallehre:

Eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem **technisch geschaffenen Raum** stattfindet und bei der eine **synchrone Interaktion** zwischen den Teilnehmenden möglich ist.

Beispiel: Zur synchronen Digitallehre zählen beispielsweise Lehr-Lernaktivitäten, die **ausschließlich** über ein Videokonferenzsystem (z.B. Webex) organisiert werden. Die synchrone Interaktion ist z.B. über Video und Ton als auch Chat und Abstimmungen möglich.

### b) asynchrone Digitallehre:

Eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist.

Beispiel: Zur asynchronen Digitallehre zählen beispielsweise Lehr-Lernaktivitäten, die **ausschließlich** über ein Lernmanagementsystem (z.B. moodle) organisiert werden. Eine asynchrone Interaktion ist über Funktionen wie Foren, die Bearbeitung von Lernaktivitäten u. ä. möglich.

### c) gemischte Digitallehre:

Eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind.

## (2) In der Begründung zur HDVO wird darüber hinaus definiert:

### Hybridlehre:

Hybridlehre wird verstanden als eine Lehre, bei der **zusätzlich zur Präsenzlehre** eine mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments online durchgeführte Lehre oder ein digital ermöglichtes Selbststudium stattfindet. Diese Lehre unterscheidet sich in

### a) synchrone Hybridlehre:

Eine den Teilnehmenden in Präsenz und digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden, wobei ein Teil der Teilnehmenden **physisch präsent** ist und ein anderer Teil der Teilnehmenden sich in einem (z.B. mittels Videokonferenztechnik oder eines vergleichbaren technischen Instruments) **technisch geschaffenen Raum** befindet und eine synchrone Interaktion zwischen allen Teilnehmenden möglich ist.

Beispiel: Zur synchronen Hybridlehre zählen beispielsweise Lehr-Lernaktivitäten, die gleichzeitig in Präsenz und in einem technisch geschaffenen Raum wie eine Videokonferenz stattfinden. Eine synchrone Interaktion ist beispielsweise über Video, Ton und

Chatfunktionen möglich. Dazu müssen Überschneidungen zwischen den beiden Orten geschaffen werden, z.B. durch

- a. Teilen schriftsprachlicher Zugänge, wie dem Chat, für alle Personen über z.B. technische Endgeräte
  - b. Teilen visueller Eindrücke, wie „Teilnehmenden-Kacheln“, für alle Personen über z.B. Doppelprojektion
  - c. Teilen auditiver Eindrücke, wie Wortbeiträge, für alle Personen über z.B. Mikrofone und Lautsprecher
- b) asynchrone Hybridlehre:

Eine den Teilnehmenden in Präsenz und digital zur Verfügung gestellte Lehre, ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden (an einem Ort) wobei sich ein Teil der Teilnehmenden **gleichzeitig physisch präsent an einem Ort** befindet und ein anderer Teil der Teilnehmenden sich **nicht gleichzeitig in einem technisch geschaffenen Raum** befindet. Eine synchrone Interaktion zwischen allen Teilnehmenden ist in diesem Fall nicht möglich.

Beispiel: Zur asynchronen Hybridlehre zählen beispielsweise Lehr-Lernaktivitäten, die einerseits in Präsenz stattfinden und andererseits durch ein anderes technisches Instrument wie zum Beispiel ein Lernmanagementsystem organisiert werden. Sie findet z.B. bei Krankheitsfällen von Studierenden Anwendung, indem einerseits die Veranstaltung in Präsenz stattfindet und für erkrankte Studierende Materialien und Kompensationsaufgaben etc. bereitgestellt werden.

#### § 4

#### Bestimmungen für die Lehre

- (1) Grundsätzlich gelten für jede Form der Digital- oder Hybridlehre die Prämissen der Studierbarkeit sowie des Vorrangs der Präsenzlehre. Studierbarkeit meint, dass Digital- oder Hybridlehre so einzusetzen sind, dass allen Beteiligten damit notwendig werdende Wechsel zwischen den unterschiedlichen Formaten möglich sein sowie infrastrukturelle, zeitliche und örtliche Rahmenbedingungen entsprechend berücksichtigt werden müssen.
- (2) Rahmen für die Durchführung von Digitallehre:

Für den Umfang von Digitallehre pro Lehrender bzw. Lehrendem legt die Universität Siegen die folgenden Regelungen fest:

1. Gemäß §14 Absatz 1 der HDVO entscheidet der Fakultätsrat, ob und in welchem Umfang Digitallehre stattfinden soll.
2. Digitallehre kann grundsätzlich bis zu maximal 25% der Gesamt-Lehrverpflichtung einer bzw. eines Lehrenden ausmachen. Dies gilt sowohl für hauptamtlich Lehrende als auch für Lehrbeauftragte. Bei Lehrenden mit geringer Lehrverpflichtung darf lediglich eine Lehrveranstaltung einen Anteil von 25% überschreiten.
3. Über begründete Ausnahmen (Abweichungen von der 25%-Regel nach oben oder unten) entscheiden gemäß § 14 HDVO die Fakultätsräte nach Zustimmung des Studienbeirats, sofern es sich um strukturelle Entscheidungen im Rahmen eines fakultätsspezifischen Digitallehrekonzepts oder mit Bezug auf bestimmte Prüfungsordnungen handelt. Über Ausnahmen, die einzelne Veranstaltungen betreffen, entscheiden die Fakultätsräte nach Zustimmung des Studienbeirats.

Unabhängig von diesen Regelungen kann das Rektorat in besonderen Fällen (z.B. in Krisenlagen) den universitätsweiten Ersatz von Präsenzlehre durch Digitallehre festlegen.

### (3) Hybridlehre

In den Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester eines Bachelor- bzw. Masterstudienganges sollte Hybridlehre **nur in Ausnahmefällen**, wenn sie fachlich und didaktisch sinnvoll ist, eingesetzt werden.

## § 5

### Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Für Prüfungen gelten die Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium bzw. der Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen. Für Studiengänge außerhalb des Geltungsbereichs der Rahmenprüfungsordnungen gelten die fakultätsspezifischen Regelungen für Online-Prüfungen.
- (2) Eine Übersicht der Regelungen und Ordnungen sowie weitere Hinweise zum Thema finden sich im Prüfungskonzept Elektronische Prüfungen an der Universität Siegen<sup>2</sup>.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 18. Juni 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)

---

<sup>2</sup> Prüfungskonzept Elektronische Prüfungen an der Universität Siegen, S. 15. Online verfügbar unter: [https://econ-eassessment.de/pruefungskonzept\\_elektronische\\_pruefungen.pdf](https://econ-eassessment.de/pruefungskonzept_elektronische_pruefungen.pdf)